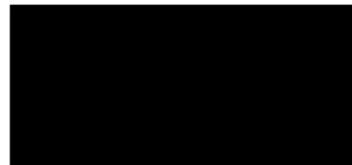
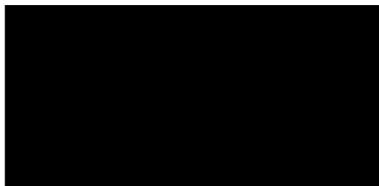


BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at



Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.125.700

Auskunftspflichtgesetz

Diskriminierung beim Zugang zu Dienstleistungen aufgrund des Geschlechts

Entscheidung der Gleichbehandlungskommission (GBK III/300/22)

Guten Tag, Pepper Gray!

Vielen Dank für Ihr Auskunftsbegehren vom 13. Februar 2024 zur Entscheidung der Gleichbehandlungskommission betreffend geschlechtsspezifische Anrede (GBK 09.05.2023, III/300/22). Dieses dürfen wir wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 5 und 6:

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz haben Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Nur gesichertes Wissen – sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich – kann Gegenstand einer Auskunft sein. Auskunftserteilung bedeutet somit die Weitergabe von Informationen, die bereits bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen (vgl. VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

Dabei kann es sich durchaus um die Erteilung von Informationen über die aktuelle oder allenfalls auch künftige Rechtslage handeln. Dies betrifft etwa die Mitteilung des Inhalts

einer bestimmten Vorschrift oder den Hinweis, in welcher Rechtsvorschrift eine Angelegenheit geregelt ist (vgl. VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019 RS 3).

Die Verwaltung ist im Rahmen der Auskunftspflicht jedoch nicht zu umfangreichen (rechtlichen) Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet (vgl. VwSlg 17869 A/2010, 19125 A/2015). Die Auskunftspflicht dient auch nicht dazu, Behörden zur Wertung von Tatsachen zu verhalten bzw. einer (neuerlichen) Überprüfung zugänglich zu machen (vgl. VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019 RS 2). Darüber hinaus ist die Verwaltung durch das Auskunftspflichtgesetz nicht dazu verpflichtet, eine Rechtsmeinung zu einem von der antragstellenden Person näher bezeichneten (fiktiven) Sachverhalt darzulegen (vgl. VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019 RS 3).

Ihr Auskunftersuchen – konkret die Fragen 1, 2, 3, 5 und 6 – bezieht sich nicht auf die Mitteilung des Inhalts von Rechtsvorschriften oder den Hinweis, in welcher Rechtsvorschrift eine Angelegenheit geregelt ist, sondern insbesondere auf die Auslegung der betreffenden Normen. Die Auslegung von Rechtsvorschriften, die Darlegung von Rechtsmeinungen und die rechtliche Beurteilung von Sachverhalten ist jedoch – wie der oben geschilderten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu entnehmen ist – nicht von der Auskunftspflicht umfasst.

Zur Frage 4:

Die Dienststellen im Ressort- bzw. Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien erbringen ihre Dienstleistungen unabhängig vom Geschlecht einer Person.

Wien, am 5. März 2024

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:



Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegen werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202639, E-Mail: recht@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at.

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-03-07T17:47:30+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.